



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern e.V.

zum

Entwurf der Bayerischen Staatsregierung

eines Gesetzes zur Förderung der Pflege-,
Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei
Behinderung (Pflegequalitätsgesetz)

Verbandsanhörung

Erlangen, den 18. Januar 2008

Die Bayerische Staatsregierung hat mit Schreiben vom 03.12.2007 einen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz) vorgelegt und den Betroffenen- und Einrichtungsverbänden die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer Verbandsanhörung Stellung zu nehmen.

Die Lebenshilfe begrüßt die generelle Bereitschaft der Bayerischen Staatsregierung, im Rahmen der Änderungen der heimrechtlichen Vorschriften die bestehenden Vorgaben zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zu einer Entbürokratisierung und Deregulierung dieses Bereiches einleiten zu wollen.

Als Verband, der sich ausschließlich dem Gebiet der Behindertenhilfe widmet, greifen wir einige für die Behindertenhilfe besonders wichtige Aspekte auf und bitten bei den weiteren Arbeiten an dem Gesetzentwurf um deren Berücksichtigung.

1. Angemessene Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderung sicherstellen!

Der **Kurztitel „Pflegequalitätsgesetz“** impliziert, dass der Schwerpunkt auf dem Pflegebereich liegt und der Behindertenbereich nachrangig ist. Die Behindertenhilfe ist sowohl mit Blick auf die Bewohnerzahl als auch fachlich ein wichtiger Bereich, der neben der Altenhilfe und Pflege gleichberechtigt Eingang finden muss. Die Verkürzung auf den Pflegeaspekt wird den Bedürfnissen der Behindertenhilfe nicht gerecht, da wesentliche inhaltliche Aspekte keine Berücksichtigung finden (vgl. hierzu auch Stellungnahme der Lebenshilfe vom 24.04.2007, hier Punkt 1).

Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält an etlichen Stellen unklare Definitionen, die eine eindeutige Interpretation des Gesetzes erschweren. Offen ist beispielsweise die Frage, was das Gesetz unter dem Begriff „**Pflegebedürftigkeit**“ (z.B. Art. 3 Abs.2 Ziffer 8) versteht. Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten: pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (mindestens Pflegestufe 1), das Bestehen eines Bedarfs an Grundpflege oder zusätzlich auch der Bedarf an medizinischer Behandlungspflege. An die Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs knüpfen weit reichende Folgen an, wie zum Beispiel besondere Anforderungen nach Art. 3, 11 Abs.2 Nr.5 oder 20 Ziffer 3.

Aus Sicht der Lebenshilfe ist von einem differenzierteren Pflegebedürftigkeitsbegriff auszugehen: Der *allgemeine Pflegebedarf*, d.h. Hilfestellung bei der allgemeinen Lebensführung und Selbstversorgung (z.B. Hauswirtschaft, Körperpflege u.ä.), ist integraler Bestandteil der geleisteten Eingliederungshilfe im Sinne des SGB XII. Die Erbringung der notwendigen Pflege in diesem Sinn ist Inhalt der individuellen Hilfeplanung. Es bedarf hierbei keiner gesonderten Pflegeplanung. Bei *medizinischer Behandlungspflege* hingegen haben selbstverständlich auch Menschen mit Behinderung dieselben Ansprüche auf sachgerechte individuelle Versorgung wie Personen im Alten- und Pflegeheim. Dies muss sich dann auch in einer entsprechenden, auf diesen Teilbereich bezogenen Pflegeplanung und -dokumentation niederschlagen.

Diese grundlegende Differenzierung muss Ausdruck in den Anforderungen an die unterschiedlichen Einrichtungen finden. Deshalb kann in einer Einrichtung der Behindertenhilfe keine Pflegedienstleitung gefordert werden (Art. 3 Abs. 3 Nr. 1). Vielmehr genügt die Sicherstellung von geeigneten Leitungsstrukturen. Darüber hinaus

weisen wir darauf hin, dass der Begriff der „Bereichsleitung“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 ebenfalls durch den Begriff „geeignete Leitung“ ersetzt werden sollte, da in der Praxis die Leitungsstrukturen und -bezeichnungen sehr unterschiedlich sind.

2. Rückverlagerung der Heimaufsicht für den Behindertenbereich auf die Regierungen!

Für zwingend erforderlich halten wir die Rückverlagerung der Zuständigkeit der Heimaufsicht für den gesamten Behindertenbereich auf die Regierungen. Die Behindertenhilfe weist aufgrund der regelmäßig anders verlaufenden Biographien von Menschen mit Behinderung (langfristige Begleitung und Entwicklung von Lebensperspektiven bei weitest gehender Verselbständigung) unterscheiden sich die Zielsetzungen und Inhalte der erbrachten Hilfeleistungen naturgemäß vom Alten- und Pflegebereich. Dies erfordert auch bei der Überwachung durch die zuständige Behörde ein anderes Verständnis und eingehende Kenntnisse sowohl der theoretischen als auch der praktischen Grundlagen der Behindertenhilfe. Hier ist auch zu bedenken, dass deren Hilfen auf unterschiedlichste Zielgruppen ausgerichtet sind und somit jeweils spezifische fachliche Anforderungen bestehen (Personen mit geistiger Behinderung, mit psychischer Erkrankung, Menschen mit Mehrfachbehinderung, Menschen mit Sinnesbehinderungen etc.).

Aufgrund der genannten spezifischen Anforderungen und der im Vergleich zum Alten- und Pflegebereich deutlich geringeren Anzahl an Einrichtungen kann aus unserer Sicht nur bei den Regierungen eine ausreichende Zahl an besonders geschulten und kompetenten Mitarbeiter beschäftigt werden. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben leider gezeigt, dass aus vielerlei Gründen für den Behindertenbereich hinreichend spezialisiertes und qualifiziertes Personal bei den Kommunen nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung steht.

3. Keine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf ambulante Wohnformen!

Der Gesetzesentwurf sieht eine wesentliche Ausweitung des Geltungsbereichs auf ambulante Wohnformen vor. Die vorgesehenen Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bedeuten für die betroffenen Menschen weitgehende Eingriffe in ihre Privatsphäre. Bei der grundsätzlichen Frage, ob der Geltungsbereich des Heimrechts auf ambulante Wohnformen ausgeweitet werden soll, ist eine Abwägung der Interessen der betroffenen Menschen vorzunehmen: Es stehen sich Bedürfnisse nach Schutz und damit verbundenen Kontrollbefugnissen und das Recht auf selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben gegenüber.

Für den Bereich der Behindertenhilfe ist festzuhalten, dass in der Praxis Personen, die in ambulanten Wohnformen leben, in der Regel über ein hohes Maß an Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung verfügen. Dadurch sind sie in der Lage, ihr Leben weitestgehend eigenverantwortlich und unabhängig von der Übernahme der Gesamtverantwortung für die Lebensführung durch einen Träger zu gestalten. Gerade um diese Emanzipation von Abhängigkeiten geht es Menschen mit Behinderung, die aus einer stationären in eine ambulante Wohnform umziehen!

Nicht akzeptabel ist deshalb beispielsweise, dass die Eingriffsbefugnisse in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung im Dritten Teil des Gesetzes sogar noch

weiter geht als im Zweiten Teil. In stationären Einrichtungen verbleibt den BewohnerInnen zumindest die Verweigerung des Zutritts der Heimaufsicht in sein eigenes Zimmer, wogegen im Dritten Teil auch ohne eine dringende Gefahr ein Betretungsrecht eingeräumt wird.

Darüber hinaus wird in Artikel 22 die Einrichtung eines Gremiums zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens zur Gewährleistung der Selbstbestimmung der BewohnerInnen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zwingend vorgeschrieben. Dies ist gerade im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der BewohnerInnen ein Widerspruch in sich und deshalb weder sachgerecht noch akzeptabel.

Wir befürchten, dass der im Rahmen des Grundsatzes „ambulant **und** stationär“ richtigerweise angestrebte Ausbau neuer Wohnformen im Behindertenbereich durch die massive Ausweitung des Heimrechts nicht gefördert, sondern erheblich erschwert oder sogar verhindert wird. Teilweise wäre es nicht möglich, bereits bestehende ambulante Wohnformen unter den neuen Bedingungen fortzuführen. Die gesetzgeberische Motivation, neue Wohnformen zu fördern, würde somit geradezu konterkariert!

Große Probleme bereitet die vorgesehene Abgrenzung der in Art. 2 aufgezählten Wohnformen und der damit verbundene **Anwendungsbereich** der verschiedenen Teile des Gesetzes.

So ist nicht klar, ob Art. 2 Abs. 2 auch im Behindertenbereich Anwendung findet oder ob nur ambulantes Einzel- oder Paarwohnen im Alten- und Pflegebereich erfasst werden soll. Aus Sicht der Lebenshilfe ist es unabdingbar, dass auch im Behindertenbereich Formen des Betreuten Wohnen dann vom Anwendungsbereich ausgenommen werden müssen, wenn Menschen mit Behinderung ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können. Dabei muss die Qualifizierung einer Wohnform als ambulant am Schutzbedarf der BewohnerInnen festgemacht werden und darf nicht in erster Linie von der Zahl der BewohnerInnen abhängig sein. Eine Wohngemeinschaft von mehreren Menschen mit Behinderung, die ihre Betreuungs- und Pflegedienste frei wählen können, muss ebenso dem Abs. 2 zugeordnet werden und nicht allein deshalb unter den Abs. 3 oder 4 fallen, weil mehr als zwei BewohnerInnen vorhanden sind. Eine gesetzgeberische Klarstellung ist hier unbedingt notwendig. Wenn dies gewährleistet ist, kann auch der Anwendungsbereich des Abs. 4 besser und zielgerichteter abgegrenzt werden.

Unscharf ist auch die Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppen der Absätze 3 und 4 des Art. 2 geblieben. So ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, ob nur Abs. 4 oder auch Abs. 3 generell im Bereich der Behindertenhilfe einschlägig ist. Für den Bereich der Betreuten Wohngruppen (Abs. 4) lässt der Gesetzestext nicht erkennen, ob es sich nur um besondere *stationäre* Wohnform der Behindertenhilfe handelt. Darauf weist nur die Tatsache hin, dass in der Definition das Wort „ambulant“ im Gegensatz zu Abs. 3 nicht vorkommt, wohingegen in Art. 21 Abs. 2 Satz 2 jedoch von *ambulant betreuten Wohngruppen* die Rede ist. Die *Gesetzesbegründung* bezieht sich aber ausschließlich auf sog. Außenwohngruppen und Trainingsgruppen, die bisher in der Regel dem stationären Bereich zugeordnet werden. Hier bleiben durch eine mit der Begründung und teilweise mündlichen Erläuterungen nicht kongruente Fassung des Gesetzesentwurfs erhebliche Fragen in Bezug auf ein Kernstück des Gesetzes offen. Eine Nachbesserung des Gesetzesentwurfs ist an dieser Stelle zwingend erforderlich!

Zur Verdeutlichung der Problematik sei hier ein lebensnahes Beispiel aus der Behindertenhilfe angeführt: Drei Menschen mit Behinderung aus einer WfbM möchten ihr Wohnheim verlassen und selbständig in einer eigenen Wohnung leben. Da sie aber nicht allein leben wollen, entscheiden sie sich für die Anmietung einer gemeinsamen Wohnung. Eine der Personen benötigt einen ambulanten Pflegedienst für Insulinversorgung, ein weiterer erhält Unterstützungsleistungen im Rahmen des Ambulanten Unterstützten Wohnens als Eingliederungshilfeleistung. Die dritte Person benötigt keine Unterstützung beim Wohnen. Bei der derzeitigen Gesetzesformulierung muss davon ausgegangen werden, dass somit eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des Art. 2 Abs. 3 vorliegt. In der Konsequenz bedeutet dies für diese drei Personen, dass sie entgegen ihres Wunsches nach selbstbestimmtem und unabhängigem Leben nunmehr u.a. Meldepflichten, Pflichten zur Sicherung von internen Qualitätsanforderungen, Pflicht zur externen Qualitätssicherung sowie der Inkaufnahme weitreichender Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Heimaufsicht unterliegen.

Aus Sicht der Lebenshilfe wäre deshalb nur folgende Lösung sachgerecht, weil sie auf der einen Seite Schutzbedürfnisse von Menschen mit Behinderung und auf der anderen Seite die auch behinderten Menschen zustehenden Rechte auf Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gewährleistet:

- Der Bereich der **ambulant betreuten Wohnformen** fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, weil hier die behinderten Menschen selbst in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen und sie zudem frei in der Wahl sowohl ihres ambulanten Betreuungsdienstes als auch ihres ambulanten Pflegedienstes sind. Zudem ist festzuhalten, dass einige Anforderung an Betreute Wohngruppen nicht sachgerecht sind, wenn auch *ambulante* Wohnformen dem Geltungsbereich des Dritten Teils unterfallen sollen; so ist dann keinesfalls von der Erforderlichkeit einer Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten auszugehen (Art. 20 Nr. 2), auch Förder- und Hilfepläne (Art. 20 Nr. 4) sind - abhängig von der Zielsetzung der Leistung - nicht immer erforderlich. Der ambulante *Betreuungsdienst* kann auch nicht die Verantwortung für die Sicherstellung der *Pflege* gewährleisten (Art. 20 Nr. 3), weil diese bei den Menschen mit Behinderung selbst, ggf. ihren gesetzlichen Betreuern und des jeweils beauftragten Pflegedienstes liegt. Die Festschreibung von umfassenden Sicherstellungspflichten durch ambulante Betreuungsdiensten in Art. 19 ist zu weitreichend, da Sicherstellungspflichten nur für die jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen bestehen können.
- Für der **Bereich der Außen- und Trainingswohngruppen** findet lediglich der Dritte Teil des Gesetzes Anwendung, weil die in diesen Wohnformen lebenden Menschen mit Behinderung aufgrund der spezifischen Konzepte dieser Wohnformen und der darin vorausgesetzten vorhandenen Fähigkeiten der BewohnerInnen des umfassenden Schutzes des Zweiten Teils nicht bedürfen. Insbesondere bei der Heranführung an ambulante Wohnformen wäre eine zu große Reglementierung durch heimrechtliche Vorschriften unangebracht, da hier auch eine Erprobungssituation des Lebens unter ambulanten Bedingungen im Einzelfall möglich sein muss.

Auf keinen Fall darf ein Automatismus in der Weise eintreten, dass bei Nichterfüllung auch nur eines der Kriterien für die Anwendung des Dritten Teils des Gesetzes bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften und betreuten

Wohngruppen zwangsläufig der Zweite Teil sowie die in Art. 25 vorgesehene Rechtsverordnung in vollem Umfang Anwendung finden. Dies ist in keiner Weise sachgerecht und angemessen!

- In **stationären Wohneinrichtungen** ist die Anwendung des Zweiten Teils des Gesetzes prinzipiell gerechtfertigt. Insbesondere bei der noch ausstehenden Rechtsverordnung müssen die Besonderheiten der Behindertenhilfe jedoch unbedingt Berücksichtigung finden.

Für den Bereich der unter Art. 2 Abs. 4 fallenden **Betreuten Wohngruppen** bedarf es an verschiedenen Stellen weiterer Klarstellungen. Zumindest in der Gesetzesbegründung zu Art. 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 muss verdeutlicht werden, dass unter „...in der Lage sind, Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können“ auch nonverbale oder sonstige, auch stellvertretende Willensäußerungen verstanden werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass auch Menschen mit schwerer Behinderung und Kommunikationseinschränkung Angebote in Betreuten Wohngruppen wahrnehmen können. Die in Art. 20 Nr. 6 vorgesehene Sicherstellungspflicht von *unbefristeten* Wohnformen im Anschluss an befristete Angebote des Wohntrainings ist zumindest missverständlich formuliert. Ein Träger kann zwar *in eine andere Wohnform* (stationär, ambulant oder in ein selbständiges Wohnen ohne jede Begleitung/Unterstützung, sofern diese nicht mehr erforderlich ist) vermitteln. Er kann jedoch in keiner Weise verpflichtet werden, in eine *unbefristete* Wohnform zu vermitteln. Eine solche Verantwortung kann aufgrund der vorhandenen leistungsrechtlichen Vorgaben (Kostenübernahmen im stationären und ambulanten Bereich grundsätzlich nur befristet) nicht dem Träger angelastet werden. Die Verantwortung für die Deckung des individuellen Wohnbedarfs liegt ausschließlich beim Leistungsträger.

4. Keine Gesamtbeurteilung des Gesetzentwurfs ohne die Ausführungsverordnung gem. § 25 möglich!

Eine abschließende Stellungnahme zu den künftig in Bayern für die stationären Einrichtungen geltenden Regelungen ist derzeit nicht möglich, da diese zu einem großen Teil nicht im Gesetz selbst zu finden sind, sondern erst der vorgesehenen Ausführungsverordnung zu entnehmen sein werden. Dies gilt insbesondere für die personellen und baulichen Anforderungen an die Einrichtungen, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Träger sowie für Fragen der Mitwirkung der BewohnerInnen.

Wir fordern deshalb, dass zumindest der Entwurf der Ausführungsverordnung schon zu Beginn der Gesetzesberatung im Landtag im Wortlaut vorliegt, damit er in die Diskussion mit den Organisationen der Betroffenen und mit den Leistungserbringerverbänden einbezogen werden kann.

Darüber hinaus muss die Verordnung auf breiter Basis fachlich und öffentlich diskutiert werden. Bei einem sehr „schlanken“ Gesetz gewinnt die darin verankerte Ausführungsverordnung größte Bedeutung, so dass ihre Formulierung einen sorgfältigen und gewissenhaften Diskussions- und Abstimmungsprozess erfordert. Deshalb gehen wir davon aus, dass wir auch im Rahmen des Erlasses der Rechtsverordnung Gelegenheit zu ausführlichen Stellungnahmen haben werden. Auch hier sei bereits darauf hingewiesen, dass weitreichende Öffnungsklauseln für den

Bereich der Behindertenhilfe erforderlich sein werden, um den Besonderheiten der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung (Lebensqualität, langfristige Aufenthalte, Inklusion, Normalität) in stationären Einrichtungen Rechnung zu tragen. Eine nähere Spezifizierung dieser Öffnungsklauseln, die eine durchgängige Anwendung auch in der praktischen Umsetzung durch die Aufsichtsbehörden sicherstellt, wäre dabei dringend erforderlich.

5. Es dürfen keine Lücken beim Vertragsrecht entstehen!

In der Fachwelt wird mit guten Gründen in Frage gestellt, ob der Landesgesetzgeber im Zuge der Föderalismusreform die Kompetenz erhalten hat, auch das Heimvertragsrecht neu zu regeln. Eine landesrechtliche Ersetzung der vertragsrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes, wie sie Art. 26 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorsieht, überschreitet deshalb wohl den Kompetenzbereich für landesrechtliche Regelungen. Durch die komplette Ersetzung des bisherigen Bundesheimgesetzes in Art. 26 Abs. 4 droht eine empfindliche Regelungslücke zu entstehen, da Art. 5 – im Gegensatz zu den bisherigen §§ 5 bis 9 des Heimgesetzes – nur noch vereinzelte Teilaspekte der vertraglichen Beziehungen regelt.

So würde auch die bisherige Verknüpfung zwischen Heimvertrag mit Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach SGB XII ersatzlos entfallen. Somit sind für die Einrichtungen Entgeltanpassungen auf der Grundlage von Entgeltvereinbarungen mit den Kostenträgern nicht mehr einheitlich und rechtssicher durchzusetzen, obwohl die BewohnerInnen Ansprüche auf die vereinbarte Leistung und Qualität haben, die durch eine entsprechende angemessene Vergütung abzugelten sind.

Wir fordern deshalb eine Übergangsregelung bis zur endgültigen Klärung der Frage, wer die Gesetzgebungskompetenz für heimvertragsrechtliche Regelungen hat. Zweckdienlich wäre hier - auch zur Vermeidung einer durch die Föderalismusreform nicht gewollten Rechtszersplitterung - eine Fortgeltung der bisherigen heimvertragsrechtlichen Vorschriften (§§ 5 bis 9 HeimG).

6. Das Gesetz setzt neue Standards ohne die Finanzierung zu regeln. Es ist insgesamt keineswegs kostenneutral!

An verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs werden einige neue Qualitätsanforderungen erhoben. Auch wenn Anforderungen wie Supervision für Mitarbeiter oder die Förderung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiter durchaus sinnvoll und wünschenswert sind, so ist die Frage, wer die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen hat, nicht geklärt. Ein klares Signal des Gesetzgebers an die Kostenträger der Einrichtungen dahingehend, dass gesetzte Qualitätsanforderungen selbstverständlich auch bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen sind, ist deshalb – zumindest in der Gesetzesbegründung - dringend erforderlich.

Darüber hinaus wird die in Art. 17 Abs. 3 vorgeschriebene wissenschaftliche Begleitung und Auswertung bei der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen weitere erhebliche Kosten verursachen.

Insgesamt ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf in der bisherigen Fassung schon alleine durch die vorgesehene Ausdehnung des

Anwendungsbereichs als auch durch die Setzung höherer Standards weder für die Kostenträger noch für die Aufsichtsbehörden noch für die Einrichtungsträger kostenneutral sein werden. Mit erheblichen Mehrkosten in der Umsetzung ist zu rechnen.

7. Verlängerung der Prüfabstände auch für Wohnformen der Behindertenhilfe ermöglichen!

Artikel 11 Abs. 4 sieht Möglichkeiten der Verlängerung der jährlichen Prüfabstände der Heimaufsichten vor, wenn die Einrichtung in anderer Weise als durch die Heimaufsicht selbst in geeigneter Weise geprüft wurde. Der Gesetzesentwurf bezieht sich in Art. 11 Abs. 4 Ziffer 1 hier vor allem auf die Wirksamkeitsprüfungen des MDK oder mit der Wirksamkeitsprüfung vergleichbare Nachweise. Der MDK selbst kann aufgrund seiner Pflegeausrichtung im Rahmen der Behindertenhilfe keine geeignete Prüfinstanz sein. Andere, mit der Wirksamkeitsprüfung des MDK vergleichbare Prüfungen, gibt es im Rahmen der Behindertenhilfe nicht.

Dies würde dazu führen, dass für Behinderteneinrichtung die Verlängerung des Prüfrhythmus ausgeschlossen wäre. Es muss zumindest aus der Gesetzesbegründung hervorgehen, welche Erfordernisse ein Nachweis geeigneter Dritter erfüllen müsste, damit eine entsprechende Ausnahmeregelung auch in der Behindertenhilfe greifen kann.

8. Keine Verhinderung von ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement von Angehörigen!

Wir begrüßen die Übernahme von Regelungen gegen korrumpierendes Verhalten in Art. 8 des Gesetzesentwurfs. Gleichzeitig müssen jedoch Regelungen dahingehend formuliert werden, dass ehrenamtliche Arbeit und bürgerschaftliches Engagement von Angehörigen von BewohnerInnen nicht verhindert werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 „geldwerte Leistungen“). Spenden und Zuwendungen, auf die die Träger der Einrichtungen in immer höherem Maße angewiesen sind, dürfen nicht dadurch unterbunden werden, dass der bürokratische Aufwand für den Spendenwilligen durch eine Vorabgenehmigung der Spende durch die Behörde im Einzelfall unzumutbar wird (Art. 8 Abs. 6). Eine Genehmigung von Zuwendungen an den Träger muss bei Vorliegen der Unbedenklichkeitsvoraussetzungen auch im Nachhinein durch die Behörde erfolgen.

Darüber hinaus schließen wir uns der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern vom 17.01.2008 sowie die ausführliche Einzelwürdigung der Artikel in der avisierten Synopse an.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern e.V. wird sich auch zukünftig aktiv für die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens einbringen und dankt für die Möglichkeit der konstruktiven fachlichen Beteiligung.
